



1. SC Gröbenzell e.V.

Postfach 1237, 82180 Gröbenzell

info@sc-groebenzell.de

www.sc-groebenzell.de



Beitrittserklärung Tischtennis

Jahresbeitrag

64	Aktiv	144,00 €
65	Passiv	30,00 €
66	Kind / Jugend / Student	96,00 €
67	Zweites Kind / Jugendl.	84,00 €
	Aufnahmegebühr	8,00 €

Daten des Mitglieds

Name, Vorname * Geburtsdatum *

Straße, Hausnr. *

PLZ, Ort *

Geburtsort Nationalität

Telefon Mobil

E-Mail *

* = Pflichtangabe

Vereinsbeitritt

Der Unterzeichnende erklärt für sich bzw. sein minderjähriges Kind den Eintritt in den Verein - unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden beachtet. Ihre Daten werden nur für Zwecke des Vereins verwendet.

Kündigung:

Der Austritt ist jeweils nur zum Jahresende (31.12.) möglich und muss durch schriftliche Kündigung spätestens zum 30. 11. des laufenden Jahres erfolgen. Verspätet erfolgte Kündigungen entbinden nicht von der Beitragszahlung oder sonstigen Verpflichtungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds oder des gesetzl. Vetreters

Zahlungsempfänger:

1. SC Gröbenzell e.V., Wildmoosstr. 36, 82194 Gröbenzell

Kontoinhaber:

Name, Vorname des Kontoinhabers *

E-Mail-Adresse des Kontoinhabers *

Straße, Hausnr., PLZ, Ort (wenn abweichend von umseitiger Anschrift)

Konto-Nr. *

Bankleitzahl *

oder

oder

IBAN *

BIC *

Name der Bank/Sparkasse:

* = Pflichtangabe

Mandat für Einzug von SEPA-Basis-Lastschrift:

Ich/wir ermächtige/n den 1. SC Gröbenzell e.V., Zahlungen vom o. g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom 1. SC Gröbenzell e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Den Beitrag für das Aufnahmejahr zieht der 1. SC Gröbenzell e.V. im Zeitraum von vier Wochen nach Unterschriftsdatum ein. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschrift ab dem 15.01. jeden Jahres innerhalb von vier Wochen eingezogen.

Ihre Mandatsreferenznummer = Mitgliedsnummer

Gläubiger-ID DE04ZZZ00000453275

 Mandat gilt für eine einmalige Zahlung Mandat gilt für wiederkehrende Zahlung

Ort, Datum

Unterschrift des / der Kontoinhaber

Eintrittsdatum

Beitragsschlüssel

Beitrag i. Eintrittsjahr

Aufnahmegebühr

Mitgliedsnr.

Handzeichen GST

Auszug aus der Vereinssatzung des 1.SC Gröbenzell e.V.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung, bei der die Aufnahme beantragt wird. Vorstandschaft und Ausschuss haben gegen eine Neuaufnahme bei Vorliegen besonderer Umstände Einspruchsrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch die Abteilungsleitung vorbehaltlich des Einspruchsrechts gemäß Abs. 3.
- (5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft mit Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand und/oder dem jeweiligen Abteilungsleiter bzw. Spartenleiter gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist; b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt; c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt; d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens; e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - die Einrichtungen und Sportstätten der jeweiligen Abteilungen im Rahmen der sportlichen Betätigung zu nutzen;
 - an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Belange des Vereins wahrzunehmen und zu fördern;
 - den Verein und die Abteilungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was der sportlichen Entwicklung des Vereins und seiner Abteilungen schadet;
 - sich innerhalb des Sportgeländes und der Übungsstätten einwandfrei zu verhalten sowie die bestehenden Haus- und Nutzungsordnungen zu beachten;
 - Vereins Eigentum und sonstige Güter des Vereins sorgsam zu behandeln;
 - die geschuldeten Beiträge zu bezahlen.

§ 8 Maßregelungen

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorsitzenden und/oder durch den Abteilungsleiter bei Vorliegen einer der in § 6 Abs. 3 a) bis c) genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:

a) Verweis; b) Ordnungsgeld, das die Vorstandschaft in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 500,00 EUR; c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen; d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

Der Beschluss über die Maßregelung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 9 Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 Die Abteilungen

- (1) Der Sportbetrieb des Vereins wird in Abteilungen abgewickelt. Die Abteilungen sind organisatorisch und finanziell im Rahmen der Bindungen dieser Satzung selbständig.
Der Ausschuss (§ 14) kann auf Antrag die Gründung neuer Abteilungen durch Mehrheitsbeschluss zulassen.
Die Abteilungen können Untergliederungen in Form von Sparten beschließen.